

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Bevölkerungsschutz

28. August 2024

Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung (KOBV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt Ihnen für diese Gelegenheit, die er gerne wahrnimmt.

1. Systematischer Einbezug der Kantone notwendig

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass der Einbezug der Kantone systematischer vonstattengehen muss. Die "Kann-Formulierung" beim Einbezug der Kantone in den politisch-strategischen Krisenstab schafft zu wenig Verbindlichkeit. Der frühzeitige und vollständige Miteinbezug der Kantone ist von entscheidender Bedeutung, da die Ersteinsatzformation und der Bevölkerungsschutz unter der Hoheit der Kantone stehen.

2. Single Point of Contact in einer Krise

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass zwingend ein Single Point of Contact (SPOC) für die Kantone definiert werden sollte. Dieser stellt den Informationsfluss zwischen dem Bund beziehungsweise dessen Krisenorganisationen und den Kantonen sicher.

Zudem weist der Regierungsrat auf die Wichtigkeit des Einbezugs der Wissenschaft hin und hält fest, dass der Informationsfluss zwischen Vertretern der Wissenschaft und den Delegierten des Bundes und der Kantone gewährleistet sein muss. Nur so erhalten die Kantone sämtliche wichtigen Informationen, die sie für ihr Krisenmanagement ebenfalls benötigen. Eine gemeinsame Kommunikation von Bund und Kantonen unterstützt der Regierungsrat ebenfalls. Gerade in Krisensituationen ist ein einheitliches Auftreten von Bund und Kantonen elementar.

3. Organisation und Arbeitsweise der Krisenstäbe

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass ein Krisenstab grundsätzlich schlank organisiert sein und über eine einheitliche Leitung verfügen sollte. Es muss nicht zwingend bei jedem Ereignis der ganze Krisenstab aufgeboten werden; oft reicht die Einberufung eines Teilstabs mit den jeweiligen Fachspezialisten. Die Führung sollte jedoch immer dieselbe sein, damit die Operativität des Krisenstabs gewährleistet ist.

So erschliesst sich dem Regierungsrat nicht, warum es drei verschiedene Krisenstäbe braucht. Der Kernstab soll lediglich antizipierend und unterstützend eingesetzt werden, jedoch nicht während einer eigentlichen Krise; der politisch-strategische Krisenstab bereitet Geschäfte für den Bundesrat vor und koordiniert das Krisenmanagement; der operative Krisenstab übernimmt die Koordination zwischen den Verwaltungseinheiten und dem politisch-strategischen Krisenstab und erstellt Grundlagen für diesen. Der Bundesrat bleibt dabei die oberste und leitende Behörde und in der politischen Verantwortung. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, warum drei verschiedene Stäbe gebildet werden und nicht ein Krisenstab, der seine Aufgaben mit Teilstäben wahrnehmen kann, aber die Führung einheitlich sicherstellt. Damit werden auch Redundanzen zwischen den verschiedenen Krisenstäben vermieden. Die vom Bund vorgeschlagene Lösung erscheint kompliziert und wird zu Unklarheiten und Doppelspurigkeit führen. Dies dürfte sich gerade bei schnell ablaufenden oder bei komplexen Ereignissen akzentuieren. Der Kanton Aargau hat bisher gute Erfahrungen mit einem übergeordneten Krisenmanagement in Form eines fachlich-politischen Krisenstabs gemacht. Weiter ist der Einbezug der Kantone und anderer Stellen nicht klar geregelt. Der frühzeitige und vollständige Miteinbezug der Kantone ist von entscheidender Bedeutung, da die Ersteinsatzformation und der Bevölkerungsschutz unter der Hoheit der Kantone stehen. Daher muss die Koordination unter den verschiedenen Organisationen oberste Priorität haben.

4. Aus- und Weiterbildung für Krisenstäbe notwendig

Zuletzt ist der Regierungsrat der dezidierten Meinung, dass die Angehörigen eines Krisenstabs angemessen aus- und vor allem regelmässig weitergebildet werden müssen. Die Erläuterungen zur Verordnung legen dar, dass es keine eigentliche Aus- und Weiterbildungspflicht für Angehörige von Krisenstäben gibt, die zuständigen Stellen jedoch für ein bedarfsausgerichtetes Ausbildungsangebot sorgen. Dies ist zu unklar formuliert. Die Angehörigen der Krisenstäbe müssen zu Aus- und Weiterbildungen aufgeboten werden können. Dazu gehören im Übrigen auch verschiedene Übungen, die in regelmässigen Abständen durchgeführt werden müssen, um die Einsatzfähigkeit des Krisenstabs einerseits zu prüfen und andererseits stetig zu verbessern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- recht@babs.admin.ch